

**Erledigung von Beschlüssen der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Tagungen 2014 bis April 2019)**

- Stand: 1. Oktober 2019 -

F = Frühjahrstagung
H = Herbsttagung

DS	Bezeichnung	Beschluss	Umsetzung	Stand
	Schwerpunktthema	<u>Dritte Landessynode der EKBO 2009 bis 2014</u>		
03 F 2014	„Orientierungspunkte zum Reformprozess“ Vorlage der Kirchenleitung	<p align="center"><i>I.</i></p> <p><i>Die Landessynode dankt der Gesamtsteuerungsgruppe und dem Reformbüro für die Planung und Durchführung des Konsultationsprozesses „Welche Kirche morgen?“. Sie hält das Ergebnis, das in dem Text „begabt leben – mutig verändern. Orientierungspunkte – Resonanzen – Konsequenzen. Die Ergebnisse des Konsultationsprozesses der EKBO „Welche Kirche morgen?““ zusammengefasst wurde, für eine gute Grundlage, um den Reformprozess „Salz der Erde“ in den nächsten fünf Jahren weiterzuführen. <u>Auf der Herbstsynode 2019 soll über den Ertrag berichtet werden.</u></i></p> <p align="center"><i>II.</i></p> <p><i>Die Landessynode beschließt im Einzelnen wie folgt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Die Landessynode macht sich die „Zehn zusammenfassenden Thesen“ (II.) und das Kapitel „Wie es weitergeht“ (VI) zu eigen.</i> <i>2. Die Landessynode nimmt die „Resonanzen“ (IV.) als Auswertung des Konsultationsprozesses zustimmend zur Kenntnis.</i> <i>3. Die Landessynode nimmt das Kapitel „Konsequenzen“ (V.) in seiner grundsätzlichen Ausrichtung als Grundlage für den weiteren Reformprozess zustimmend zur Kenntnis und bittet die Gemeinden, Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen sowie die Kirchenleitung, die beschriebenen „Konsequenzen“ zur Grundlage ihrer zukünftigen Planungen und Entscheidungen zu machen.</i> 	<p>Besondere Schwerpunkte im landeskirchlichen Reformprozess waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung des Reformprozesses mit SI-Studie und Visitationen • Zusammenfassung der Ergebnisse: <ol style="list-style-type: none"> 1.) Gelingensbedingungen von Veränderungen in der EKBO und 2.) grundsätzliche Empfehlungen zur Weiterarbeit in der EKBO • Erstellung Abschlusspublikation und Film 	Erledigt s. DS 04/H 2019

Vierte Landessynode der EKBO 2015 bis 2020

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
02 02.1 H 2018	Wort des Bischofs Haltung zeigen – als bekenntnisstarke Kirche	Die Landessynode nimmt die Anregung aus dem Bischofswort auf, eine theologische Erklärung zu den herausfordernden Fragen in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation zu erarbeiten. Diese soll auf der Frühjahrstagung 2019 beschlossen werden.	TLK-Ausschuss erhält den Auftrag der Erarbeitung einer Erklärung	Erledigt Mit DS 11.1 / F 2019
02 02.2 H 2018	Wort des Bischofs „Kirchenasyl“	Die Landessynode teilt die Kritik von Bischof Dr. Dröge an den vorgenommenen Verschärfungen im Kirchenasylrecht in Deutschland. Die Landessynode dankt den Gemeinden unserer Landeskirche, die Geflüchteten in besonderen humanitären Notlagen Kirchenasyl gewährt haben. Sie würdigt die Anstrengungen jener Gemeinden, die weiterhin zu dieser Praxis stehen, trotz möglicher Erhöhung der Überstellungsfrist auf 18 Monate. Sie ersucht die EKD, die Verantwortlichen zu drängen, dass humanitäre Belange gegenüber anderen Erwägungen in den Vordergrund gestellt werden. Die Landessynode schließt sich der Erklärung „Für einen verantwortlichen Umgang mit dem Kirchenasyl“, die bisher von fünf Landeskirchen unterzeichnet wurde, an.	Bekanntgabe der Erklärung durch Pressestelle Ersuchung an den Bevollmächtigten der EKD durch den Länderbeauftragten	Erledigt Im Prozess s. auch DS 03.3/F 2019
03 03.3 F 2019		Die Landessynode bestärkt den Bischof in seiner kritischen Auseinandersetzung mit den derzeitigen Verfahrensweisen des BAMF. Sie empfiehlt, das Wort des Bischofs an alle Gemeinden weiterzuleiten und bittet diese, sich intensiv mit dem Thema „Kirchenasyl“ auseinanderzusetzen. Die Landessynode bittet alle verantwortlichen Stellen, den Focus der Arbeit auf die Wahrung der Menschenrechte zu richten.	Bekanntgabe der Erklärung durch Pressestelle Ersuchung an die verantwortlichen Stellen durch Länderbeauftragten	Erledigt Im Prozess
02 02.3 H 2018	Wort des Bischofs Kohleproblematik	Die Landessynode bekräftigt ihr Anliegen, dass der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung zügig weiter vorangetrieben werden muss. Dies kann nur gelingen, wenn es für alle Menschen in den betroffenen Regionen gute und tragfähige Perspektiven gibt. Dies schließt eine finanzielle Absicherung der Folgelasten durch die Verursacher mit ein.... Um alle auftretenden rechtlichen, organisatorischen und strukturellen Fragen schnell und zielgerichtet lösen zu können, ist eine konkrete Festlegung des Zeitraums für den Ausstieg unverzichtbar. Erst ein konkretes Ausstiegsdatum für die Braunkohleverstromung schafft die notwendige Planungssicherheit für den Strukturwandel. Dieses Datum muss mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sein. Die Landessynode begrüßt es, dass der Zwischenbericht sehr konkrete Handlungsschritte vorsieht, gerade auch für die Lausitz. Eine erhebliche Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, eine Pilotregion für den neuen Mobilfunkstandard 5G, die Stärkung des „Forschungsstandortes Lausitz“ durch die Ansiedlung von drei Wirtschaftsinstituten, die Ansiedlung von	Bekanntgabe des Beschlusses durch Pressestelle	Erledigt

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
		<p>Bundesbehörden in der Lausitz und nicht zuletzt die eingeplanten Finanzmittel in Höhe von 1,2 Mrd. € für alle Kohleregionen in Deutschland sind konkrete und sehr hilfreiche Schritte zum notwendigen Strukturwandel. Mit unseren Gedanken und Gebeten werden wir weiterhin die Arbeit der „Kohlekommission“ begleiten.</p> <p>Die Landessynode begrüßt ausdrücklich den Gedanken des Bischofs Dr. Markus Dröge zur Einrichtung eines „Lausitz-Fonds“. Dieser soll zivilgesellschaftliche Projekte (Vereine, Kultur, Sorben – Wenden, Erinnerungs- und Versöhnungsprojekte, Stärkung der Nachbarschaft zu Polen und Tschechien usw.) fördern.</p> <p>Die Landessynode bittet den Bischof, die von Seiten der EKBO mit der Kohleproblematik befassten Akteure zu einer gemeinsamen Beratung und engeren Abstimmung zusammenzubringen.</p>	<p>Zusicherung von Bischof an MP Woidke für Unterstützung des Lausitzfonds</p> <p>Beratung und Abstimmung durch Bischof und Länderbeauftragten</p>	s. auch DS 03.2/F 2019
03 03.2 F 2019		Die Landessynode macht sich die Erklärung der Kirchenleitung "Zivilgesellschaft stärken - Strukturwandel anpacken" zu eigen. Sie bittet die Kirchenleitung, sich aktiv für den "Fonds Zivilgesellschaft Lausitz" einzusetzen	Ersuchung durch Kirchenleitung Stelle im Zentrum für Dialog und Wandel soll zum 01.12.2019 wieder besetzt werden. Die Anregungen zur Etablierung eines Fonds Zivilgesellschaft Lausitz wurde in die Debatten der wichtigen Plattform „Bürgerregion Lausitz“ aufgenommen. Die Idee eines Fonds hat zudem in der parlamentarischen Diskussion im Landtag Brandenburg Berücksichtigung gefunden. Der Diskussionsprozess dauert derzeit an.	Im Prozess
04.1 F 2015	Wahl eines Mitgliedes des Ältestenrates (Nachwahl für Kevin Jessa)	Ergebnis: Anja Siebert-Bright (Anregung, darüber nachzudenken, ob die <u>Zuordnung als kirchlicher Mitarbeiter im Hinblick auf eine geringfügige Beschäftigung in der Landeskirche ggf. geändert werden sollte</u>)	Konsistorium – Abteilung 1 und Kirchenleitung (weiter noch in der Phase der Beratung)	Offen
09.1 B F 2016	Gleichstellung von Gottesdiensten zur Segnung zweier Menschen in eingetragener Lebenspartnerschaft mit Traugottesdiensten (Partnerschaftsgleichstellungsgesetz) Vorlage der Kirchenleitung	Das Kirchengesetz zur Gleichstellung von Gottesdiensten zur Segnung zweier Menschen in eingetragener Partnerschaft mit Traugottesdiensten (Partnerschaftsgleichstellungsgesetz – PGG) wird in zweiter Lesung unverändert beraten und beschlossen. (§ 5 Abs. 3: „... Die Kirchenleitung prüft nach Ablauf von fünf Jahren, ob die Möglichkeit der Ablehnung weiterhin erforderlich ist, <u>und berichtet hierüber der Landessynode.</u> “)	Kirchenleitung / Wiedervorlage 2021.	<u>Wv. 2021</u>
13.1 B F 2016	Zinsfreies Darlehen der Landeskirche an die Stiftung Garnisonkirche zur Schließung der Finanzierungslücke zur Wiederrichtung des Turms der Garnisonkirche Potsdam Vorlage KL / TA Haushalt	„1. Die Landessynode stimmt der Ausreichung eines zinsfreien Darlehens an die Stiftung Garnisonkirche Potsdam in Höhe von € 3,25 Mio. unter der Voraussetzung zu, dass die Finanzierung des ersten Bauabschnittes in Höhe von 26,1 Mio. € gesichert ist.“	Darlehensvertrag zwischen EKBO und Stiftung Garnisonkirche Potsdam erarbeitet. Auszahlung gemäß Vertrag erst auf Nachweis, dass die Finanzierung des ersten Abschnitts des Turms in Höhe von 26,1 Mio. € geschlossen ist, insbesondere der Fördermittelbescheid des Bundes für den ersten Bauabschnitt bzw. für einen	

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
		<p>2. Die Landessynode bittet die Stiftung Garnisonkirche, mit dem Nagelkreuz-Zentrum und dem Kirchenkreis Potsdam sich entsprechend des vorliegenden Visitationsberichtes zur kreiskirchlichen Visitation, bezogen auf die Passage zur Stadtkirchenarbeit, zu vernetzen und eine Zusammenarbeit zu verabreden, die eine enge Einbindung der Arbeit des Nagelkreuzzentrums in den Kirchenkreis Potsdam regelt.</p> <p>3. Die Landessynode würde die Mitwirkung des EKD-Friedensbeauftragten als Mitglied im Kuratorium der Stiftung Garnisonkirche begrüßen.</p> <p>4. Die Landessynode begrüßt es, dass die Planungen für den Turmbau im Vergleich zum ursprünglichen Bau der Garnisonkirche sowohl ein vollständig neues Raumprogramm als auch die äußere Erkennbarkeit des Turmes als Versöhnungszentrum vorsehen. Die Landessynode regt an, dass der Ständige Ausschuss Theologie, Liturgie, Kirchenmusik weiter den Dialog mit der Stiftung Garnisonkirche bezüglich der Gestaltung des Turmes führt.“</p>	<p>Teil von diesem in Höhe von 12 Mio. € vorliegt. Die Frage eines Grundbucheintrags zugunsten der Landeskirche ist in Klärung. Vernetzung der inhaltlichen Arbeit an der Nagelkreuzkapelle mit Kirchenkreis, Stadtkirchenarbeit, Nagelkreuzgemeinschaft.</p> <p>Renke Brahms, der Friedensbeauftragte der EKD, wurde am 28.09.2016 in das Kuratorium der Stiftung berufen.</p> <p>Regelung im Vertragsentwurf: § 6 Kirchenschiff (1) Wenn das Kirchenschiff der Garnisonkirche Potsdam errichtet werden soll, verpflichtet sich die Darlehnsnehmerin, rechtzeitig vorher die Zustimmung der Darlehensgeberin zu der äußeren baulichen Gestalt des Kirchenschiffs einzuholen. (2) Der Darlehnsnehmerin ist bekannt, dass Voraussetzung für die Darlehensvergabe durch die Darlehensgeberin ist, dass ein historisierender Aufbau des Kirchenschiffs nicht in Betracht kommt, sondern ein architektonischer Bruch zum historischen Kirchenschiff äußerlich deutlich gegeben sein muss. (3) Zur Sicherung des Zustimmungsanspruches der Darlehnsgeberin verpflichtet sich die Darlehnsnehmerin im Vorrang zu Grundpfandrechten in Abteilung III des Grundbuchs von Potsdam Blatt 19030 folgende Dienstbarkeit zugunsten der Darlehnsgeberin eintragen zu lassen: Die Bebauung des Teils des Grundstückes, auf dem früher das Kirchenschiff der Garnisonkirche stand, ist nur mit Zustimmung der EKBO zulässig. Die Arbeit im Bereich Bauplanung wird derzeit wieder intensiviert. Der Ständige Ausschuss TLK steht im Dialog mit der Stiftung und wird über die Fragen der inhaltlichen Ausrichtung und den Stand der Umsetzung des Synodenbeschlusses von der Stiftung informiert. (Der Vertrag muss in Bezug auf die Eintragung der Dienstbarkeit noch einmal geändert werden.) Der Vertrag wurde angepasst. Die Grundschild ist noch nicht eingetragen. Eine Auszahlung ist daher noch nicht erfolgt.</p>	<p>Erledigt</p> <p>Grundschild ist eingetragen, Darlehen noch nicht ausgezahlt</p>

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
16.1 B F 2016	Finanzierung großer kirchlicher Bauvorhaben in Städten der EKBO Antrag KKR Neukölln/ TA Haushalt	<p><u>Antrag:</u> „Der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode wird beauftragt, gemeinsam mit dem Kirchlichen Bauamt ein Finanzierungsprogramm für Stadtkirchen und Gemeindestandorte in den Städten der EKBO mit dem Ziel zu entwickeln, wichtige Projekte mit überregionaler Ausstrahlung und Konzentrationsprozesse für kirchliche Standorte und Gebäude in den städtischen Kirchenkreisen und Gemeinden anregen und unterstützen zu können. Das Programm sollte bei einer Laufzeit von 5 Jahren mit einem Budget von nicht unter 5 Mio. € ausgestattet werden.“</p> <p><u>Beschluss:</u> „Das Anliegen eines Finanzierungsprogramms für Baumaßnahmen in der EKBO soll im Rahmen der Beratungen zu einem Nachtragshaushalt diskutiert werden. Sofern im Rahmen dieser Beratungen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, sollte in einem nächsten Schritt über Form und Kriterien der Mittelvergabe, bezogen auf die ganze Landeskirche, beraten werden. Das Kirchliche Bauamt soll in die Beratungen einbezogen werden.“</p>	Kirchenleitung / Konsistorium 1,5 Mio. € für 2016 aus Vorwegabzug (s. NHPL 2016, DS 16/H 2016 – Hst. 9320 9110) Weitere je 1,5 Mio. € für 2017, 2018 und 2019 aus Vorwegabzug (s. NHPL 2017, DS 16/H 2017 und HHPL 2018/19, DS 17/H 2017-Hst.9320.9110) Kriterienkatalog für künftigen Fonds vom KBA parallel erarbeitet. Bei Erfordernis legt das Konsistorium nähere Ausführungsbestimmungen fest. StHA hat im Nov. 2016 die vom KBA vorgelegten Kriterien beschlossen. Nach ersten Erfahrungen mit Anträgen und Vergaben erfolgten am 22.02. und 28.06.2018 weitere Konkretisierungen der Kriterien. Der Fonds ist seit 2016 jährlich (bis 2019) mit 1,5 Mio. € aus Kirchensteuereinnahmen gefüllt worden. Über die Fondsbudgets aus 2016 und 2017 sind Bewilligungen erfolgt. Weitere Anträge liegen vor.	In Umsetzung. Zuletzt Änderung Vergabekriterien HA 23.08.19 Entwurf DoppelHH 2020/21 sieht weiterhin jeweils 1,5 Mio. € pro Jahr vor
27 B H 2016	Besetzung von Pfarrstellen Antrag KKR Lichtenberg-Oberspree	Im Rahmen des Nachdenkens über die Erneuerung der Kirche (Reformprozess) werden die Voraussetzungen erweitert, um in den Pfarrdienst übernommen werden zu können.	Durch den neu eingerichteten Masterstudiengang Theologie ist nun auch ein Zugang auf dem zweiten Bildungsweg zum Pfarrdienst in der EKBO möglich. Zu den Fragen nach dem Zugang gehören Antworten zur Attraktivität des Berufs, zu seiner Zukunft und der Arbeit am Berufsbild. Dazu will die Landeskirche Werkzeuge bereitstellen, die den Pfarrerinnen und Pfarrern helfen, den Dienst motiviert, strukturiert und wohlbehalten ausüben zu können. Für die Beschreibung, Gestaltung und Begrenzung des Gemeindepfarrdienstes liegt nun der Entwurf einer neuen Musterdienstvereinbarung vor. Er wird zunächst im Gesamtephorenkonvent beraten. Weitere Maßnahmen zur Begleitung des Pfarrdienstes sind Angebote zur Personalentwicklung wie z.B. ein Mentoring-Programm, Fortbildungen im Pastoralkolleg und dreimonatige Studienzeiten.	
	Umsetzung Umweltkonzept (06.1 B / H 2014)	... Die Landessynode beschließt gemäß Anlage 2 die Einleitung folgender Maßnahmen des Umweltkonzepts mit hoher Priorität durch das Umweltbüro für 2015: <ul style="list-style-type: none"> • 8.2.4 a) Einführung von Energiemanagement (Controlling und Verbrauchserfassung) in Kirchengemeinden • 8.2.4 c) Anlagencheck und Heizungseinstellung in Gebäuden 	In der Phase der Umsetzung. In der Phase der Umsetzung.	

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
12.1 B F 2017	Integriertes Klimaschutzkonzept Vorlage der KL und Tagungsausschuss GFB	<ul style="list-style-type: none"> 8.2.4 e) Koordinierter Austausch von Heizungs- und Umwälzpumpen 8.2.8 b) Klimaschutzkonzept auf landeskirchlicher Ebene <p>Die Landessynode fordert die Kgmd., Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke auf, das Umweltbüro bei der Erstellung und <u>Umsetzung</u> des landeskirchlichen Klimaschutzkonzeptes zu unterstützen und so einer der Ursachen für Flucht und Migration entgegenzuwirken.</p> <p>Die Landessynode macht sich das „Klimaschutzkonzept der EKBO“ zu eigen und stimmt der Umsetzung zu. Sie dankt der Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg und der von der Kirchenleitung berufenen Projektgruppe Klimaschutzkonzept der EKBO.</p> <p>Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes einzuleiten.</p> <p>Die Landessynode empfiehlt den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, kirchlichen Werken sowie Einrichtungen und Kirchlichen Verwaltungsämtern, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes einzuleiten, soweit die Verantwortung bei ihnen liegt. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse in angemessenen Zeitabständen zu informieren.</p> <p>Die Kirchenleitung wird gebeten, die 65%ige Ko-Finanzierung aus Bundesmitteln für drei Klimaschutzmanagerstellen zu beantragen. Der Eigenanteil für zwei dieser Stellen soll aus den Mitteln des Klimaschutzfonds vorfinanziert werden.</p>	<p>In der Phase der Umsetzung.</p> <p>Erledigt mit nachstehender DS 12.1/F 2017.</p> <p>Sachstandsbericht Herbst 2019, s. Bericht Baaske und Klimaschutzmanager</p>	<p>Erledigt</p> <p>Weiter in der Phase der Umsetzung</p> <p>s. auch KL-Bericht DS 03 /H 2019</p>
04/04.1 H 2017	Abschlussbericht der Strukturkommission Vorlage der KL Die von der Strukturkommission vorgeschlagenen Ziele und Handlungsempfehlungen sowie das neue Verfahren der Haushaltsaufstellung sind <u>spätestens 2023 zu überprüfen.</u>	<u>Überprüfung spätestens 2023</u>	Wv. 2023
14.1 B F 2017	Bildungskonzept Vorlage der KL und Tagungsausschuss KJB	<p>Die Landessynode dankt den eingesetzten Gremien (Redaktionsgruppe, Fachbeirat und Steuerungsgruppe) für die Erarbeitung des Bildungskonzeptes mit dem Titel „Frei und mutig - ein evangelisches Bildungskonzept. Bestandsaufnahme, Klärungen und Empfehlungen zur Bildungsarbeit im Bereich der EKBO“. Sie macht sich den Text als Grundlage zur Weiterarbeit zu eigen. Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, KK und Bildungseinrichtungen unserer Landeskirche, sich mit den Impulsen im Bildungskonzept auseinanderzusetzen und die „Anregungen für die Praxis“ in die Entwicklung der eigenen Praxisfelder mit einzubeziehen. Aktualisierungen und Ergänzungen für eine Weiterentwicklung des Bildungskonzeptes sollen vor der Drucklegung und Freigabe durch die KL aufgenommen werden.</p> <p>Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zur <u>Frühjahrstagung 2020</u> um einen Bericht über die Entwicklungen in der Landeskirche zu den in den übergreifenden Empfehlungen formulierten Herausforderungen.</p>	<p>Die Überarbeitung und damit das Bildungskonzept „frei und mutig – ein evangelisches Bildungskonzept“ wurde auf der Tagung der Landessynode im Oktober 2017 verteilt.</p> <p>Eine Arbeitsgruppe wurde gebildet. Bericht zur Frühjahrstagung 2020</p>	<p>Erledigt</p> <p>Wv. Frühjahr 2020</p>

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
19/19.1 B F 2017	Wahl von Ältesten/Amtszeit (Änderung GO Art. 17 Abs. 2) und Ordnung der Abendmahlspraxis Antrag der Kreissynode Berlin Nord-Ost	<p>1. In der Grundordnung Artikel 17 (Wahl von Ältesten, Amtszeit) wird in Absatz (2) („Wahlberechtigt sind alle zum Abendmahl zugelassenen Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind“) „zum Abendmahl zugelassenen“ gestrichen.</p> <p>2. Die Ordnung der Abendmahlspraxis und die Zulassung zum Abendmahl sind zu prüfen. Die Kirchengemeinden erhalten eine entsprechende Ordnung.</p> <p>Die Landessynode überweist den Antrag an die Kirchenleitung zur Prüfung mit der Bitte, ggf. einen Gesetzesentwurf vorzulegen und einen Gesprächsprozess über die Ordnung der Abendmahlspraxis einzuleiten.</p>	<p>Der Theologische Ausschuss hat sich zur Frage der Einladungspraxis im Blick auf das Abendmahl befasst und prüft die weiteren Schritte der Verständigung. Weiter in der Umsetzungsphase (s. DS 18 / H 2018)</p> <p>Auswertung der Gespräche und Empfehlungen. Vorlage einer Abendmahlsordnung (Entwurf Kirchengesetz - DS10/H 2019). Die UEK soll voraussichtl. nach dieser synodalen Beratung gebeten werden, eine Ausnahme von der Ordnung des Kirchlichen Lebens für die EKBO zu erteilen, so dass die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 2020 das Kirchengesetz beschließen könnte, sollte die Synode dem zustimmen.</p>	<p>weiter verfolgt mit DS 18/18.1 H 2018 und</p> <p>s. DS 10/H 19</p>
25 B F 2017	Bewertungsverordnung der EKBO Antrag KKR Berlin-Stadtmitte	<p>Der Ständige Haushaltsausschuss wird gebeten, einen Änderungsvorschlag zur Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden in der EKBO Oberlausitz (Bewertungsverordnung – EBBVO) zu erarbeiten, wonach es möglich werden soll, dass bei Neubauvorhaben für die Dauer von maximal 30 Jahren die zu bildenden Abschreibungen um bis zu 50 % gemindert werden dürfen, wenn die Darlehnstilgung mindestens in Höhe der vollen Abschreibung erfolgt.</p> <p>Von der Landessynode an die Kirchenleitung überwiesen.</p>	<p>Ermächtigungsgrundlage für die Bewertungsverordnung ist das HKVG. Erst nach Änderung des HKVG kann über eine Änderung der Bewertungsverordnung entschieden werden.</p> <p>Anliegen wurde im Rahmen der Novellierung des HKVGs in anderer Weise aufgegriffen (vgl. DS 08 / H 2018)</p>	<p>Erledigt</p>
26-29 B F 2017	Kirchlich-diakonische Mitbeteiligung am Kitaplatzausbau Anträge diverser KKR	<p>Anlässlich der gegenwärtigen kommunalen Initiative zur dringend benötigten Kitaplatzerweiterung in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz (Sachsen) ist zu prüfen, inwiefern kirchliche bzw. kirchlich-diakonische Mitbeteiligung am Ausbau eines Kita-Platz-Angebotes möglich, gefordert und realistisch ist.</p> <p>Die Anträge werden an die Kirchenleitung zur weiteren Prüfung überwiesen. Die Ergebnisse der Prüfungen sollen in die kommenden Haushaltsberatungen einfließen.</p>	<p>Erledigt mit DS 17/H 2017 – HHPL 2018/19.</p> <p>Für die Haushaltsjahre 2018 u. 2019 ist jeweils ein Betrag in Höhe von 2,35 Mio. € als Zuschuss vorgesehen, wobei für 2018 ein Betrag von 600.000 € aus dem vorhandenen Fonds entnommen werden soll. Die Auskehrung der Mittel wird mit einem Sperrmerk versehen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Abstimmung von einheitlichen Vergabekriterien sowie eines abgestimmten Vergabeverfahrens. Sperrvermerk wurde inzwischen aufgehoben und eine Richtlinie von der KL beschlossen.</p>	<p>Erledigt</p> <p>Anträge werden abgearbeitet und Mittel aus dem Fonds vergeben</p>
30 B F 2017	Beteiligung und Beteiligungsgerechtigkeit als Thema der Herbsttagung 2018 Antrag der Jugendkammer	<p>Die Landessynode wählt für ihre Herbsttagung 2018 das Schwerpunktthema „Beteiligung“. Sie setzt sich dabei mit unterschiedlichen Formen und Begründungszusammenhängen von Beteiligung auseinander. Sie diskutiert, ob und inwieweit Beteiligung in der EKBO generell zu fördern ist. Sie prüft Möglichkeiten, sich von einer Betreuungs- hin zu einer authentischen,</p>	<p>Weiterarbeit im Ältestenrat für Planung zur Herbsttagung 2019</p> <p>Das Anliegen soll mit einer synodalen Befassung zur Zukunft der EKBO nach der Bischofsvisitation zu den 10 Thesen/ Reformprozess („Kirche aktiv</p>	<p>Wird weiter verfolgt.</p>

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
		<p>echten „Beteiligungskirche“ zu entwickeln und beschreibt Ideen bzw. erste Schritte für den dazugehörigen Prozess. Sie macht Beteiligungsgerechtigkeit zur kirchlichen Selbstverständlichkeit.</p> <p>Die Landessynode beauftragt in der Vorbereitung auf die Herbsttagung 2018 die Kirchenleitung und die Ständigen Ausschüsse, die Möglichkeiten und Visionen einer „Beteiligungskirche“ theologisch, strukturell und mit Blick auf die einzelnen Felder kirchlichen Handelns zu entwerfen.</p> <p>Weiterarbeit im Ältestenrat</p>	<p>gestalten“) verbunden werden. Die Jugendkammer soll jedoch konkreter darstellen, was sie mit ihrem Antrag verfolgt und wo sie ggf. Konfliktlinien sieht.</p> <p>Gespräch Präses mit EJ am 28.05.19, insb. zur Frage der „Jugendquote“: Der sichere Weg in Landessynode wäre der über die GKR-Wahl, um dann nötige Reformen anzugehen. In der Dauer der Wahlperiode von 6 Jahren gebe es ein Hemmnis für junge Menschen für ehrenamtliche Arbeit.</p>	
<p>03.3 B H 2018</p>	<p>Thema „Gesellschaftlicher Frieden – reich, arm, raus?“ Vorlage Tagungsausschuss Gemeinde und Diakonie</p>	<p>Erklärung:</p> <p>I. Abgehängt in einer reichen Gesellschaft</p> <p>II. Kirche für ein Leben in Freiheit von Furcht und Not</p> <p>III. Engagement und Forderungen</p> <p>Ihre Verantwortung für gerechte Teilhabe und Armutsbekämpfung nehmen Kirche und Diakonie gemeinsam wahr. Als Arbeitgeber fangen wir bei uns selber an. Wir wollen mit unseren Ressourcen auch unseren Beitrag zur Eindämmung sozialer Ungerechtigkeit leisten. Wir gestalten unsere Angebote inklusiv.</p> <p>Unsere Kirchenkreise, Kirchengemeinden und diakonischen Träger nehmen Verantwortung vor Ort wahr. Praktische Angebote zur Unterstützung und politische Positionierung gegen soziale Ungerechtigkeit und demokratie-feindliche Tendenzen gehören zusammen. Sozialberatung, Familienbildung, Elternbildung, Gruppenangebote für Alleinerziehende, Patenschaften, Schularbeitszirkel, Tafelangebote und Nachtcafés sind Beispiele für solche Angebote. Durch Teilnahme an politischen Demonstrationen und anderen Willensbekundungen, Mitarbeit in Bündnissen wie z. B. der Landesarmutskonferenz, und eigene Angebote zur Diskussion gesellschaftspolitischer und sozialer Fragen leisten wir einen Beitrag zum gesellschaftlichen Frieden und zu sozialer Gerechtigkeit. Dabei wollen wir besonders auf die Stimmen der von Armut Betroffenen hören und geeignete Formen der Kooperation mit ihnen suchen.</p> <p>Als Landeskirche unterstützen wir sozialpolitische Forderungen zur Verbesserung der Lebenslage der Menschen. Eine armutsfeste soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit und Alter, die Einführung einer Kindergrundsicherung, die bedarfsgerechte Erhöhung der Grundsicherungsleistungen, die bessere Unterstützung Alleinerziehender, eine wirksame Sicherung von Wohnraum sind die wichtigsten Forderungen, die wir an die Bundes- und Landespolitik richten. Von Ländern und Kommunen fordern wir den Ausbau der Infrastruktur und ausreichender kostenloser Beratungs- und Betreuungsangebote für Menschen in sozialen Notlagen.“</p> <p>Die Landessynode beauftragt den Ständigen Ausschuss Gemeinde und Diakonie, mit dem Konsistorium eine Beschlussvorlage mit Regelungen für die sozial abgewogene Nutzung kirchlicher Immobilien vorzulegen.</p>	<p>Ausschuss Gemeinde und Diakonie sowie Konsistorium</p> <p><u>Aktuell:</u> Innerkirchliche Beratung der begleitenden RVO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ständiger Ausschuss Gemeinde und Diakonie - Ständiger Haushaltsausschuss - Amtsleitende der Kirchlichen Verwaltungsämter <p>Für Sept. 2019 geplant: Einsetzung eines Arbeitskreises zur Erarbeitung und Bündelung vorhandener verlässl. Kriterien zur ethisch angemessenen Bewirtschaftung kirchlicher Immobilien.</p> <p>Teilnehmendenkreis: StAGD, Kirchenkreise, Kirchengemeinden, KVÄ, Vertreter der Diakonie und Konsistorium</p> <p>Entwicklung einer digitalen (innerkirchlichen) Angebotsplattform durch die HWS</p> <p>Weitere Umsetzungsschritte: Fachtagung für Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Entwicklung kirchlicher Immobilien</p>	<p>In Umsetzung, s. Vorlage der Kirchenleitung betr. Kirchengesetz zur Schaffung eines Vorerwerbrechts (DS 08 / H 2019)</p>

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
17/17.1 H 2017	Doppelhaushalt 2018/2019 Vorlage TA Haushalt	<p>1. Das Kirchengesetz über den Haushalt der EKBO für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie den Stellenplan der Landeskirche wird mit folgender Änderung beschlossen: Bei der Haushaltsstelle 5410.00.5620 („Kunst- und Denkmalpflege/ Kunst- und Sammlungsgegenstände“) wird für das Haushaltsjahr 2019 für einen Betrag in Höhe von 64.600 € ein Sperrvermerk gesetzt. Die Entsperrung erfolgt durch Beschluss des Ständigen Haushaltsausschusses.</p> <p>2. Die Landessynode setzt voraus, dass die für die Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets in der Haushaltsstelle 7620.00.6754 („Datenverarbeitung/ Dienstleistungen Dritter KK und KG“) in Höhe von 1.000.000 € vorgesehenen Mittel erst entsperrt werden, wenn <u>spätestens auf der Herbsttagung 2018 der Landessynode ein Vorschlag für die dauerhafte Finanzierung der Kosten unterbreitet wird.</u></p>	<p>StHA hat am 28.06.2018 einer Entsperrung zugestimmt.</p> <p>In der Phase der Umsetzung. s. DS 21 H 2018 (Vorlage der KL betr. Landeskirchenweites Intranet – Finanzierung) erneute Vorlage zur Herbsttagung 2019 (s. DS 09 /H 2019)</p>	<p>Erledigt</p> <p>Weiterhin in Umsetzung s. DS 09 / H 2019</p>
18 H 2017	Tätigkeitsbericht des KRH	<p>Bericht zur Kenntnis genommen. Der Antrag des Synodalen Schneider wird an die Kirchenleitung überwiesen. (<i>Er lautet: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob eine Evaluierung des Rechnungsprüfungsgesetzes erforderlich ist. Die Landessynode bittet hierzu auf der Frühjahrssynode 2018 um einen Bericht über das Ergebnis.“</i>)</p>	<p>Kirchenleitung s. DS 16/H 2018 „Rechnungsprüfungsgesetz-Anwendungsgesetz“. Das gesamte Rechnungsprüfungsgesetz soll durch KL und RPA nach Möglichkeit bis zur Herbstsynode 2019 einer umfassenden Evaluierung unterzogen und erforderlichenfalls Änderungen vorgeschlagen werden.</p>	<p>Befindet sich in Vorbereitung und soll nach Abschluss der Vereinbarung mit dem ORA der EKD über die Prüfung der EKBO fortgesetzt werden.</p>
21/21.1 H 2017	Regelung zur Annahme von Bargeldkollekten bei Banken Antrag GKR Bohnsdorf-Grünau / Vorlage TA Kollekten	<p>Die Kirchenleitung möge sich dafür einsetzen, mit einer oder mehreren Banken eine für die Landeskirche einheitliche angemessene Lösung zur Annahme der Bargeldkollekten – besonders nach Weihnachten – zu vereinbaren.</p>	<p>Überweisung an den Ständigen Kollektenausschuss mit der Bitte um einen Bericht. Erledigt mit DS 19 / F 2018.</p>	
19 F 2018	Zwischenbericht des Ständ. Kollektenausschusses zum Antrag des GKR Bohnsdorf-Grünau betr. Bargeldkollekten	<p>Die Landessynode möge den Zwischenbericht des Ständigen Kollektenausschusses zum Antrag des Gemeindegemeinderates Bohnsdorf-Grünau betr. Regelung zur Annahme von Bargeldkollekten (DS 21.1 B - Herbsttagung 2017) zur Kenntnis nehmen.</p>	<p>Bericht über den Fortgang der Angelegenheit zu gegebener Zeit.</p>	<p>s. KL-Bericht DS 03/H 2019</p>
17/17.1 F 2018	Veränderung der Finanzierung von Ortsgemeinden Antrag GKR Hoffnungsgmd. Neu-Tegel / Vorlage TA Haushalt	<p>Antrag: Die Landessynode möge folgende Vorschläge beraten und prüfen: 1. Die aktuellen Regelungen zur Substanzerhaltungsrücklage im HKVG (§ 72 VI) werden für die Gemeindeflächen und die Kirchen-räume nicht in Kraft gesetzt.</p>		

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
		<p>2. Die Regelungen zur Finanzierung der evangelischen Kitas sind mit denjenigen Ländern neu zu verhandeln, in denen keine 100%ige Finanzierung erfolgt.</p> <p>3. Die erforderlichen zusätzlichen Mittel sind ab sofort den Gemeinden durch die entsprechende Erhöhung der Personalmittelzuweisungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>4. Die Vorgaben zum Buchhaltungssystem sind grundsätzlich zu überdenken, wobei die Anwender- und Kundenfreundlichkeit im Mittelpunkt stehen muss. In die Beratung zur Neuregelung sind Praktiker aus den Gemeinden einzubeziehen.</p> <p>Beschluss: Überweisung an die Kirchenleitung mit der Bitte, die hinter dem Antrag stehende Problemanzeige bei der ohnehin in Vorbereitung befindlichen Novellierung des HKVG sowie der betroffenen Finanzgesetze und -verordnungen zu bedenken.</p>	<p>s. auch DS 08 und 13 / H 2018</p> <p>Eine Rechtsverordnung zur Anpassung der Substanzerhaltungsrücklage für Kirchen und Kapellen an ihre Klassifizierung in der Gebäudeplanung ist in Arbeit: Vorlage im StHA 30.08. und StOA 10.09.2018; KL Ende 2018</p> <p>Abschl. Beratung der KL am 27.09.2019.</p> <p>Vorausgegangen sind intensive Beratungen.</p> <p>Vorgeschlagene Entscheidung: Ablehnung</p>	vorr. erledigt
18/18.1 F 2018	<p>Änderung des HKVG Antrag GKR Vater-Unser Wilmersdorf / Vorlage TA Haushalt</p>	<p>Antrag: Artikel 1 Das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der EKBO (HKVG) vom 17. April 2010 (KABI. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABI. S. 235), wird wie folgt geändert: In § 72 Abs. 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nur für wirtschaftlich genutzte Gebäude.“ Artikel 2 Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.</p> <p>Beschluss: Überweisung an die Kirchenleitung mit der Bitte, die hinter dem Antrag stehende Problemanzeige bei der ohnehin in Vorbereitung befindlichen Novellierung des HKVG sowie der betroffenen Finanzgesetze und -verordnungen zu bedenken.</p>	<p>s. auch DS 08 und 13/H 2018 (Kirchengesetz zur Novellierung des Haushaltsrechts und Finanzgesetz)</p> <p>Eine RVO zur Anpassung der Substanzerhaltungsrücklage ist in Arbeit. Vorlage im StHA 30.08. und StOA 10.09.2018; KL Ende 2018</p> <p>Abschl. Beratung der KL am 27.09.2019.</p> <p>Vorausgegangen sind intensive Beratungen.</p> <p>Vorgeschlagene Entscheidung: Ablehnung</p>	vorr. erledigt
03.1.1 F 2018	<p>Erklärung der Landessynode zum Thema „In Frieden mit den Religionen“ Vorlage TA Ökumene, Mission und Dialog</p>	<p>Erklärung der Landessynode zum Thema „In Frieden mit den Religionen“: Die Landessynode nimmt dankbar wahr, dass die Menschen der verschiedenen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen auf dem Gebiet der Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz weitgehend friedlich zusammenleben und auch zusammenleben wollen. Mehr als 300 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gestalten ihr religiöses und spirituelles Leben neben- und miteinander und bilden eine große Vielfalt ab. Die Landessynode weiß um die Formen von Religion u. Weltanschauungen, die sich über andere erheben. Sie ist sich bewusst, dass es in allen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen die Gefahr des Missbrauchs für eigene und politische Zwecke sowie fundamentalistische</p>		

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
		<p>Verengungen gibt. Sie begrüßt die verschiedenen Formen ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit, die zur gegenseitigen Verständigung, guten Nachbarschaft und zu einem friedlichen Zusammenleben beitragen (Beispielhaft: www.interreligioeser-stadtplan.de und „Forster Brücke“).</p> <p>Der Frieden zwischen den Religionen wird durch bestehende Konflikte in unserer Gesellschaft in Frage gestellt. Dazu zählen etwa Aggressionen gegen glaubensverschiedene Schüler*innen/Jugendliche und ein offener und verborgener Antisemitismus, ebenso wie eine ausgrenzende und diffamierende Einstellung gegenüber Religionsgemeinschaften, insbesondere gegenüber Musliminnen und Muslimen. Selbstkritisch stellen wir fest, dass auch in evangelischen Kirchengemeinden die nötige Dialogbereitschaft und interkulturelle Kompetenz bisweilen fehlen.</p> <p>Die Landessynode ermutigt Gemeinden, Einrichtungen, Kirchenkreise und Werke, kirchliche Räume und Gelegenheiten für den offenen Austausch anzubieten und sich selbst als aktive Partnerinnen im interkulturellen und interreligiösen Dialog zu verstehen. Wir bitten die Kirchenleitung, diesen Prozess in Kirchengemeinden, Dienststellen und Werken zu unterstützen.</p> <p>Die Landessynode ruft die Landesregierungen in Berlin, Brandenburg und Sachsen auf, den jüdischen, christlichen und muslimischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu fördern, damit der Dialog an den Schulen gelernt wird.</p>	<p>Schreiben der KL an die Kirchengemeinden, Dienststellen und Werke unter Beifügung der Handreichung</p> <p>In der Phase der Umsetzung. Der Ständige Ausschuss Kinder, Jugend, Bildung hat den Antrag betr. Stärkung des RU an die Landessynode formuliert. (s. DS 23 / H 2018)</p>	<p>Erledigt</p> <p>Erledigt</p>
04/04.1 F 2018	<p>„Die Landeskirche auf dem Weg des gerechten Friedens“ Vorlage TA GFB</p>	<p>Die Landessynode empfiehlt den folgenden Text den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken als Arbeitsgrundlage für eine Befassung mit dem Thema „Friedensethik“.</p> <p style="text-align: center;">Die Landeskirche auf dem Weg zur Kirche des gerechten Friedens Ein Wort der Landessynode der EKBO</p> <p style="text-align: center;">Unsere Welt in Unfrieden</p> <p>Mit großer Sorge beobachten wir weltweit eine erschreckende Zunahme von Spannungen und gewaltsamen Konflikten: ... Auch innerhalb unserer Gesellschaft nehmen Hass und Gewalt zu, artikulieren sich oft in sogenannten sozialen Medien und führen nicht selten zur Tat.</p> <p style="text-align: center;">Gottes Verheißung ist unsere Hoffnung</p> <p>... Wir wissen: Frieden ist nicht nur die Abwesenheit von Krieg. Dauerhafter Frieden kann nur bestehen, wo Menschen in Würde, in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und im Einklang mit der Schöpfung leben können. Das Leitbild vom gerechten Frieden durchzieht die biblische Friedensbotschaft und ist Grundlage christlicher Friedensethik. In dieser Hoffnung auf eine friedliche Welt wissen wir uns verbunden mit Menschen aus allen Religionen und Völkern. Für eine Welt des gerechten Friedens machen wir uns auf den Weg.</p> <p style="text-align: center;">Kirche des gerechten Friedens werden</p> <p>„Die Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) 2013 in Busan rief Christinnen und Christen und alle Menschen guten Willens überall</p>	<p>Beschluss veröffentlicht</p> <p>Beschluss vom Bischof mit dem Bevollmächtigten des Rates der EKD entsprechend kommuniziert.</p>	<p>Thema wird weiter verfolgt mit DS 03.1 / F 2019</p>

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
		<p>auf der Welt auf, sich einem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens anzuschließen. ... In erster Linie rufen wir unsere Mitgliedskirchen und Partner auf, sich gemeinsam auf die Suche zu begeben und unsere Berufung als Kirche durch ein gemeinschaftliches Engagement für die äußerst wichtigen Anliegen der Gerechtigkeit und des Friedens zu erneuern und eine Welt zu heilen, in der Konflikte, Ungerechtigkeit und Schmerz herrschen.“</p> <p>...</p> <p><i>Welche Schritte für den Frieden sind nötig? Wo tragen wir mit unserer Lebensweise zu Unfrieden und Ungerechtigkeit bei? Wie können wir selbst den Frieden voran bringen?</i></p> <p>Wir wollen unsere Hoffnung auf eine Welt des Friedens deutlicher und konkreter zur Sprache bringen und tun, was dem Frieden dient. Die Kirche muss und darf den Frieden als ethischen Anspruch im Sinne der Bergpredigt absolut setzen, auch wo dies in weltlicher Logik als Torheit erscheint. Dennoch können politische Kompromisse nötig sein, weil der Weg des Friedens nur in Schritten gegangen werden kann. Er ist ein Prozess.</p> <p>Auf unserem Pilgerweg wollen wir die verschiedenen Dimensionen eines gerechten Friedens in den Blick nehmen:</p> <p>Frieden im Alltag Frieden und Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft Frieden und Gerechtigkeit zwischen den Völkern Leben im Einklang mit der Schöpfung</p> <p>.....Konkrete Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz verstehen wir als Beitrag zum Frieden. Wir rufen unsere Gemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke auf, die im Umweltkonzept und im Klimaschutzkonzept der EKBO aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten umzusetzen</p>	<p>Ist in der Arbeit des Umweltbüros aufgenommen und wird weiter umgesetzt.</p>	
<p>03 03.1 F 2019</p>	<p>Wort des Bischofs „Kirche des gerechten Friedens“</p>	<p>Die Landessynode teilt die Einschätzung, dass die im Wort der Synode „Die Landeskirche auf dem Weg zur Kirche des gerechten Friedens“ angesprochenen Spannungen weiter wachsen und eine stete Aktualisierung und Präzisierung der friedensethischen Positionen der EKBO erfordern. Die Landessynode sieht, dass dieser Diskurs längst nicht alle Gemeinden erreicht hat, begrüßt aber, dass er in einer wachsenden Zahl von Gemeinden bereits engagiert geführt wird. Vor diesem Hintergrund unterstreicht sie,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Landeskirche den eingeschlagenen (Pilger-)Weg konsequent und glaubwürdig weitergehen will, - dass die bestehenden Aktivitäten der kirchlichen Friedensarbeit in der EKBO besser sichtbar gemacht und koordiniert werden sollten, - dass die Friedensarbeit auf landeskirchlicher Ebene eine konkrete Struktur bekommen muss. <p>Die Landessynode bittet den Ständigen Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung (GFB) darum, ein Konzept für eine strukturierte Friedensarbeit zu entwickeln und der Kirchenleitung vorzulegen. Sie bittet darum, für den Beschluss „Die Landeskirche auf dem Weg zur Kirche des Gerechten Friedens“ eine geeignete Publikationsform für die Weiterarbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen zu entwickeln.</p>	<p>Erarbeitung eines Konzeptes durch den Ständ. Ausschuss GFB</p>	<p>Befassung mit dem Auftrag auf der Klausurtagung 31.1.-2.2.20</p>

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
04 F 2019	Thema: Die EKBO als Kirche mit Mission Vortrag Roland Herpich, BMW	Die Landessynode nimmt den Bericht zur aktuellen Situation und das Diskussionspapier zur möglichen Zukunft der „EKBO als Kirche mit Mission“ (These 1 der Orientierungspunkte zum Reformprozess) zur Kenntnis und bittet die ständigen Ausschüsse Ökumene, Mission und Dialog (federführend); G/D; GFB; KJB; TLK sowie ÖKD V (jeweils mitberatend) um Diskussion und Stellungnahmen mit dem Ziel, der Landessynode zu ihrer Herbsttagung 2020 ein „Wort der Synode“ für eine erkennbar einladende, inklusive, strahlkräftige Kirche mit Mission vorzulegen. Der Beauftragte für Mission und der Beirat Missionarischer Dienst werden gebeten, die Arbeit zu begleiten und in Abstimmung mit dem federführenden Ausschuss zu koordinieren.	Ständige Ausschüsse Ökumene, Mission und Dialog (federführend) und G/D; GFB; KJB; TLK und ÖKD V (jeweils mitberatend) sowie Beauftragter für Mission und Beirat Missionarischer Dienst Vorlage zur Herbsttagung 2020	In Umsetzung Wv. Herbst 2020
08 / 08.1/ 08.2 H 2018	Kirchengesetz zur Novellierung des Haushaltsrechts Vorlage KL und TA Haushalt	Kirchengesetz am 27.10.2018 beschlossen. Der Antrag des Syn. Dierks wird an die Kirchenleitung überwiesen: <i>„In § 72 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt: Sofern Dritte für Investitionen von Gemeinschaftsvorhaben von Kirchengemeinden und anderen gemeinnützigen Trägern (Gemeinwesenvorhaben) Fördermittel in Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen gezahlt haben, können Sonderposten gebildet werden und diese über den Zweckbindungszeitraum ergebniswirksam aufgelöst werden. Die Höhe der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage richtet sich nach der Höhe der für die Investitionen eingesetzten Eigenmittel der kirchlichen Körperschaft einschließlich weiterer Mittel aus kirchlichen Haushalten und zweckgebundenen Spenden. Nach Ablauf des Zweckbindungszeitraumes gilt Absatz 6 uneingeschränkt.“</i>	Abschl. Beratung der KL am 27.09.19. Vorausgegangen sind intensive Beratungen. Vorgeschlagene Entscheidung: Ablehnung. Jedoch auch: Evaluierung zum 31.12.2021.	s. auch DS 14/ F 2019 vorr. erledigt
14 F 2019	Änderung des HKVG Antrag KKR Spandau	Das Kirchengesetz über die Haushalts- Kassen und Vermögensverwaltung der EKBO (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. 2010, Seite 87) wird wie folgt geändert: In § 72 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt: Sofern Dritte für Investitionen für Gemeinschaftsvorhaben von Kirchengemeinden und anderen gemeinnützigen Trägern (Gemeinwesenvorhaben) Fördermittel in Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen gezahlt haben, können Sonderposten gebildet werden und diese über den Zweckbindungszeitraum ergebniswirksam aufgelöst werden. Die Höhe der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage richtet sich nach der Höhe der für die Investitionen eingesetzten Eigenmittel der kirchlichen Körperschaft einschließlich weiterer Mittel aus kirchlichen Haushalten und zweckgebundenen Spenden. Nach Ablauf des Zweckbindungszeitraumes gilt Absatz 6 uneingeschränkt. Der Antrag wird bei Vorliegen eines Entwurfes zu einem Artikelgesetz zur Änderung des HKVG in den Entwurf an entsprechender Stelle und unter Berücksichtigung der sinnvollen Reihenfolge eingefügt.	Kirchenleitung RVO zur Anpassung der Substanzerhaltungsrücklage für Kirchen und Kapellen an ihre Klassifizierung in der Gebäudeplanung am 27.09.2019 zu beschließen Abschl. Beratung der KL am 27.09.19. Vorausgegangen sind intensive Beratungen. Vorgeschlagene Entscheidung: Ablehnung. Jedoch auch: Evaluierung zum 31.12.2021.	vorr. erledigt

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
15 F 2019	Änderung der Finanzverordnung Antrag GKR Hoffnungsgmd. Pankow	<p>1. Eine Anpassung der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der EKBO (Finanzverordnung) bzgl. § 2 (Zuordnung der Finanzanteile) und/oder § 4 (anzurechnende Einnahmen) und/oder § 5 (Finanzausgleich) derart zu prüfen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> I. in der Finanzverordnung klargestellt wird, dass für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen der Gemeinde <u>die Summe insgesamt</u> dem Finanzausgleich zugrunde gelegt wird und nicht (wie bisher praktiziert) objektweise (Bitte um Spezifizierung § 5 Abs. 1 Finanzordnung); II. notwendige Erhaltungsrücklagen/Aufwendungen für die Verwaltung des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens (Kirchen, Kapellen etc.) auf die tatsächlichen Einnahmen anzurechnen sind (ggf. Ergänzung § 5 Abs. 1 Finanzordnung) oder die Mittel zur Baulastvorsorge von 50 % auf 75 % für Kirchengemeinden angehoben werden (§2 Abs. 2 Finanzordnung); III. ein gewisses Maß an Gemeindefläche zumindest mit seinen notwendigen Erhaltungsrücklagen/Verwaltungskosten zugestanden und auf die tatsächlichen Einnahmen anrechenbar wird (ggf. Ergänzung § 5 Abs. 1 Finanzverordnung) oder § 2 Abs. 2 Finanzverordnung analog Punkt II) anzupassen; IV. evtl. negative Gesamteinnahmen in die nächsten Jahre vorgetragen werden können (§ 3 Abs. 1 Finanzverordnung). <p>Die Landessynode wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass möglichst jede Gemeinde aus ihren eigenen Einnahmen den Werterhalt ihrer Kirche und ggf. einer Mindestfläche an notwendigen Gemeinderäumen aus eigener Kraft selbst finanzieren und für künftige Generationen nutzbar halten kann. Ein Finanzausgleich mit seinem Solidarcharakter ist wichtig und sinnvoll, jedoch sollte jede Gemein-de aus ihren Einnahmen auch ihren Kirchenerhalt und ein wenig Gemeinderaum unterhalten können, bevor es zum Solidarausgleich kommt. Ein Solidarausgleich nach dem Überflusprinzip wird darüber hinaus voll unterstützt.</p> <p>2. Dafür Sorge zu tragen, dass Substanzerhaltungsrücklagen bilanziell derart verpflichtend getrennt erfasst und entsprechend zweckgebunden werden, dass Rücklagen zum Erhalt von Einnahmen (Pachten, Mieten) etc. nicht ohne zusätzliche Genehmigung für anderweitige Anliegen genutzt werden können (z.B. Gemeinderäume, Kitas, Kirchen etc.).</p> <p>3. Die Errichtung einer Landeskirchenstiftung nach dem Vorbild der Landeskirche Württemberg sowie die Möglichkeit einer landeskirchlichen Bonifizierung nach dem Vorbild der Landeskirche Hannovers zu prüfen, um so allen Gemeinden diese nachhaltige Spendenmöglichkeit auch ohne große Vermögenswerte zu ermöglichen.</p>	Kirchenleitung RVO zur Anpassung der Substanzerhaltungsrücklage für Kirchen und Kapellen an ihre Klassifizierung in der Gebäudeplanung am 27.09.2019 zu beschließen Abschl. Beratung der KL am 27.09.2019. Vorausgegangen sind intensive Beratungen. Vorgeschlagene Entscheidung: Ablehnung. Jedoch auch: Evaluierung zum 31.12.2021.	vorr. erledigt

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
11 H 2018	Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche Antrag GKR Berlin-Marzahn / Nord	Antrag GKR mit Antrag Syn. Oltmanns an Kirchenleitung: „Die staatliche Steuergesetzgebung ermöglicht durch die Paragraphen 3.12, 3.26 und 3.26 a des Einkommenssteuergesetzes und deren Auslegung in den Steuerrichtlinien sowie durch die Praxis der Finanzämter, Ehrenamtlichen pauschal Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Wir beantragen, dass jede Gemeinde dies in eigener Verantwortung nutzen darf, um den Verwaltungsaufwand für die Gemeinde und die Ehrenamtlichen gering zu halten.“ ----- Antrag Oltmanns: „Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Stellungnahme mit Erörterung der grundsätzlichen Implikationen der Ehrenamtsförderung bzw. -ermöglichung zu erstellen und die derzeitige gesetzliche Regelung zu überprüfen. Ebenso möge die Kirchenleitung prüfen, ob der Antrag DS 11 durch ein Ehrenamtsgesetz zu ersetzen ist.“	„Die Kirchenleitung hat sich mit den bestehenden rechtlichen Regelungen zum Ehrenamt befasst und hält den Auslagenersatz im Grundsatz für ausreichend. Sie sieht jedoch, dass es Fallgestaltungen und Fragen geben kann, die die derzeitigen Regelungen nicht befriedigend lösen. Die KL bittet den Ausschuss Gemeinde und Diakonie, Fallgestaltungen und Tätigkeitsbereiche zu sammeln, die mit einem Auslagenersatz nicht befriedigend gelöst werden können und die sich anschl. Fragen nach der Abgrenzung von Ehrenamt und geringfügiger Beschäftigung/Honorartätigkeit oder der Ermöglichung der Zahlung von Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale zu bedenken und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Rückmeldung bis Frühjahrssynode 2020.“ Erarbeitung eines Grundkonzeptes und erforderlichenfalls Kirchengesetzes zur Abgrenzung von Ehrenamt und entgeltlicher Tätigkeit. Bis Mitte Januar 2020 Abschluss der Beratungen in den Ausschüssen bzw. möglichen Arbeitsgruppen.	In Bearbeitung: Vorlage zur Frühjahrssynode 2020 geplant.
13/13.1 H 2018	Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes Vorlage des TA Ordnung	... Der Ständige Haushaltsausschuss wird beauftragt, die in § 9 genannten Einnahmen daraufhin durchzusehen, ob es auch solche Einnahmen gibt, bei denen eine einfache Rücklagenbildung reicht.	Der StHA sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen zwingenden Bedarf für eine Änderung von § 9 Finanzgesetz. Das Konsistorium wird jedoch darum gebeten, die Entwicklung der Einnahmen weiter zu beobachten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einen Vorschlag für eine Änderung - ggf. zusammen mit anderen Änderungen des Finanzgesetzes - vorzulegen	Zunächst Prüfung
18/18.1 H 2018	Zwischenbericht der KL zur Praxis des Abendmahls Vorlage TA TLK	...Die Landessynode bittet darum, den begonnenen Weg auf der Grundlage der Ergebnisse des Zwischenberichtes weiter zu beschreiten. Sie befürwortet eine das Ergebnis der weiteren Gespräche aufnehmende Beschlussvorlage für ihre Herbsttagung 2019.	Kirchenleitung, TLK-Ausschuss Abschlussbericht liegt vor (s. DS 10 / H 2019) In Abstimmung mit der UEK soll eine landeskirchliche Abendmahlsordnung auf der Frühjahrstagung 2020 beschlossen werden.	Erledigt (s. DS 10 / H 2019)
21 H 2018	Finanzierung des LKI Vorlage der Kirchenleitung	1. Die Landessynode nimmt in Aussicht, dass das Landeskirchenweite Intranet das verbindliche dienstliche Kommunikationsmittel innerhalb der Landeskirche wird. Voraussetzung ist die erfolgreiche Erprobung innerhalb einer geschlossenen Organisationseinheit, insb. eines Kirchenkreises. Das LKI soll ab dem Jahr 2021 dauerhaft aus dem Vorwegabzug bezahlt werden, wenn die Erprobung erfolgreich verläuft. 2. Die Landessynode bittet für die endgültige Entscheidung zur Frühjahrstagung 2019 um Vorlage	Kirchenleitung und StHA	s. DS 18 / F 2019

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
		<ul style="list-style-type: none"> • eines Berichts über die Erprobung, • eines Entwurfs eines Kirchengesetzes über den elektronischen kirchlichen Dienstweg und • eines Entwurfs einer Änderung des Finanzgesetzes. <p>3. Die Landessynode beschließt in Modifikation ihres Beschlusses zum Haushaltsplan 2018/2019 zu HHSt. 7620.00 6754, dass für den Betrieb des LKI nach Entsperrung von Kirchenleitung und Ständigem Haushaltsausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2019 bis 200.000 Euro und • ab 2020 die restlichen Mittel <p>zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Kirchenleitung und StHA Für den Betrieb und die Weiterentwicklung des LKI Entsperrung 200.000 € für 2019; 500.000 € für 2020. Die Kostenstruktur des LKI insgesamt wird durch eine externe Stelle begutachtet.</p>	<p>Von StHA am 04.06.19 und von KL am 14.06.19 beschlossen</p>
<p>18 F 2019</p>	<p>LKI</p>	<p>1. Die Landessynode nimmt den Bericht über die erfolgreiche Erprobung des LKI (Landeskirchenweites Intranet - Evaluierung der Pilotphase) zur Kenntnis.</p> <p>2. Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes.</p> <p>3. Die Landessynode nimmt den Entwurf des Kirchengesetzes über das Landeskirchenweite Intranet zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Vorlage eines abstimmungs-reifen Kirchengesetzesentwurfs einschl. der RVO zur nächsten Tagung.</p>	<p>Alles zurückverwiesen an Kirchenleitung: 1. Vorlage eines zweiten Berichtes über die Erprobung des LKI 2. Änderung des Finanzgesetzes 3. Vorlage eines Kirchengesetzes und RVO</p>	<p>Erledigt mit DS 09 / H 2019</p>
<p>22/22.1 H 2018</p>	<p>IT-Konzept Vorlage KL und TA ÖKD V</p>	<p>Die Landessynode nimmt den Werkstattbericht ‚IT in der Kirche gemeinsam denken‘ dankend zur Kenntnis und übernimmt die Anregungen des StHaA und des StAG/D für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine praxisnahe und kundenorientierte Handhabung, - einen möglichst engeren Zeitplan mit flexibleren Anpassungsmöglichkeiten. <p>Vor einer Personalausweitung ist ein Konzept zu erstellen, bei dem mögliche Umsatzsteuerfragen bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen sind. Mögliche Kosten beim Konsistorium sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Zudem wird die Notwendigkeit gesehen, für die Umsetzung der anstehenden Aufgaben, insbesondere für die Erarbeitung des landeskirchenweiten IT-Konzeptes, das Referat 1.3 IT entsprechend personell aufzustocken. Dies scheint unabdingbar, um die anstehenden Aufgaben umzusetzen. Diese Aufstockung soll kurzfristig vorgenommen werden, um der von der Synode geforderten Geschwindigkeit Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die Kirchenleitung wird gebeten, sich des Themas anzunehmen.</p>	<p>Kirchenleitung Weiterverfolgung mit DS 19.1 der Frühjahrstagung 2019</p>	<p>s. DS 19.1 F 2019</p>
<p>19/19.1 F 2019</p>		<p>Die Weiterarbeit am IT-Konzept benötigt unterjährig Ressourcen, die aus dem laufenden Haushalt nicht gedeckt werden. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit werden daher bis zu 80.000 € aus bereits genehmigten und vorhandenen Projektmitteln für das Projekt Landeskirchenweites Intranet umgewidmet. Hieraus sollen entweder befristete Projektstellen geschaffen oder externe Beratung eingekauft werden.</p>	<p>StHA, KL, Konsistorium Freigabe der Mittel Ausarbeitung konkreter Inhalte und Budgets</p>	<p>In Umsetzung</p>

DS	Bezeichnung	Beschluss	Zuständig/Umsetzung	Stand
23/23.1 H 2018	Stärkung des Religionsunterrichts Vorlage KL und TA KJB	<p>Wir wünschen uns einen Bildungsdiskurs, der deutlich macht, dass Religion und religiöse Bildung integrale Bestandteile unseres Verständnisses von Bildung sind.</p> <p>Die Landessynode bittet die Handlungsträger in Politik und Schule dafür Sorge zu tragen, dass religiöse Bildung in den Schulen in Berlin und Brandenburg gestärkt wird. Wir erkennen ausdrücklich die bisherigen staatlichen Anstrengungen und Verbesserungen an. Um eine weitere Stärkung zu erreichen, wollen wir über folgende Themen ins Gespräch kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Befreiungsmöglichkeit vom Ethik-Unterricht in Berlin, wenn der Religionsunterricht besucht wird, analog der Brandenburger Regelung für den L-E-R-Unterricht, - Nennung der Note des Religionsunterrichtes auf dem Zeugnis, - eine verbesserte Refinanzierung der Personalkosten der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. <p>Wir bitten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulleiterinnen und Schulleiter dafür Sorge zu tragen, dass die schulischen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht gemäß den Bestimmungen und Verordnungen gestaltet werden, damit der Religionsunterricht gut in den Schulablauf integriert wird, - darum, dass die fächerübergreifenden Kooperationen, wie sie in dem gemeinsamen Rahmenlehrplan von Berlin und Brandenburg festgeschrieben sind, gestärkt werden, - darum, dass die staatlichen Lehrkräfte mit der Fakultas Religionslehre weiterhin die Möglichkeit haben, das Fach Religion zu unterrichten. 	<p>Vereinbarung über die Finanzierung des ev. Religionsunterrichts im Land Berlin am 06.09.2019 mit Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geschlossen.</p> <p>Planung einer Kampagne zum RU evtl. Frühjahr 2020</p>	In Umsetzung
11/11.1 F 2019	Haltung zeigen Vorlage TLK-Ausschuss	<p>Haltung zeigen</p> <p>Wort der Landessynode zu aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen. <i>Mit diesem Wort möchte die Landessynode Menschen in der Kirche Mut machen, über aktuelle Herausforderungen des gesellschaftlichen Miteinanders zu sprechen. Es konzentriert sich auf drei Herausforderungen: soziale Gerechtigkeit, Miteinander in Vielfalt und Ringen um Wahrheit. Der Synode ist bewusst, dass unsere Kirche dem hier formulierten Anspruch oft nicht gerecht wird. Das Wort soll als Grundlage und Orientierung für ein Gespräch dienen, für ein gemeinsames Ringen um das gebotene Zeugnis des Evangeliums in dieser Zeit.</i></p> <p><i>Dieses Wort der Landessynode versteht sich als Impuls und will zur Weiterarbeit anregen. Die Landessynode bittet darum, es auf weitere aktuelle Fragen (z.B. Klimawandel, Rüstung, Europa) zu beziehen.</i></p> <p>I. Soziale Gerechtigkeit II. Miteinander in Vielfalt III. Ringen um Wahrheit</p> <p>Und Ergänzung des Kirchenkreises Prignitz um Schöpfungsbewahrung</p>	<p>Brief der Präses vom 09.05.19 mit „Synodenwort“ an Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen mit der Bitte um Berücksichtigung in Gremien und anderen Arbeitsformaten sowie ggf. Rückmeldungen bis Anfang Oktober 2019. Sie bat auch um Aktivierung im Wege der Homepage der EKBO (ggf. Einrichtung eines Forums oder Gästebuchs).</p> <p>Etliche Rückmeldungen eingegangen. Berichterstattung über Ergebnisse auf Herbsttagung 2019 unter Beibehaltung des Status „Weiterarbeit in der EKBO“</p>	

